

2270/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 16. April 1997 unter der Nr. 2294/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wiener Kurdenmorde" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Bei der Überwachung der iranischen Botschaft, in der sich einer der Attentäter verborgen hielt, kam es zu einer Weisung des damaligen Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, diese Überwachung zu lockern. Wie lautete der Wortlaut dieser Weisung? Gab es vor dieser Weisung politische Interventionen beim damaligen GD in Richtung dieser Weisung? Wenn ja, welche und mit welchem konkreten Wortlaut? Liegt ein Akt bzgl. der Überwachung der iranischen Botschaft vor? Wie lautet der Inhalt dieses Aktes?

2. Liegen im Innenministerium bzw. bei der Wiener Polizei Informationen darüber vor, daß es im fraglichen Zeitraum zu direkten Interventionen

bei der Wiener Polizei kam, wie dies von einem österreichischen Beamten im Mykonos-Verfahren ausgesagt wurde? Wenn ja, wann genau kam es zu den Interventionen? Wie lautet der Wortlaut des entsprechenden Aktenvermerkes? Wer wurde wann über diesen AV informiert?

3. Kam es im Bereich der Exekutive bzw. des Ministeriums in der gegenständlichen Angelegenheit zu Interventionen bzw. Vorsprachen anderer Ministerien bzw. Personen? Wenn ja, wann genau von wem und mit welchem konkreten Inhalt? Wie lauten die entsprechenden Aktenvermerke?

4. Liegen dem Innenministerium bereits die Österreich-Details des Mykonos-Prozesses vor? Welche konkreten Österreich-Bezüge wurden dabei gezogen? Welche Zeugenaussagen werfen Österreich vor, auf politischen Druck des Irans die Attentäter entkommen haben zu lassen? Wie bewertet das Innenministerium den Österreich-Bezug im Mykonos-Verfahren und welche konkreten Konsequenzen werden daraus gezogen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Zunächst erging am 29.11.1989 eine Weisung des damaligen Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, die bei der Bundespolizeidirektion Wien wie folgt dokumentiert ist:

"Die Personenkontrolle ist fortzusetzen, sie hat schonend zu erfolgen und sich nur auf möglicherweise in Frage kommende Personen zu beziehen. Die Kontrolle ist durch Krb durchzuführen, seitens der SWB ist nur Assistenzleistung zu gewähren.

Seitens der Sicherheitswache sind anstelle der Doppelposten Einzelposten aufzustellen, sodaß das gesamte SWB-Kontingent um drei Mann zu reduzieren ist".

Am 5.12.1989 erfolgte eine weitere Weisung des damaligen Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, die von der BPD Wien wie folgt im Wortlaut festgehalten wurde:

"Über Antrag des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, SektChef Dr. DANZINGER, und nach Rücksprache mit dem Hrn. Polizeipräsidenten Dr. BÖGL sind die am 28.11.1989 bei der iranischen Botschaft erfolgten Fahnungsmaßnahmen auf den Stand vor dem 28.11.1989 zu reduzieren. Vor der Botschaft versehen daher ab sofort nur mehr zwei Krb Dienst".

Der Weisung vom 5.12.1989 ging eine Protestnote der iranischen Botschaft an das BMA voran, die der damalige Generalsekretär des BMA dem damaligen Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit zu Informationszwecken übergab. Hinweise auf eine politische Intervention in diesem Zusammenhang bestehen nicht. Die diesbezüglichen Unterlagen befinden sich in den jeweiligen Akten betreffend "Kurdenmorde".

Zu Frage 2:

Es wurde mir versichert, daß im Bundesministerium für Inneres und bei der Bundespolizeidirektion Wien keine Informationen über direkte Interventionen bei der Wiener Polizei im fraglichen Zeitraum vorliegen. Auch die Zeugenaussage des österreichischen Beamten im Mykonos-Prozeß enthält keine derartigen Angaben.

Zu Frage 3:

Bei der Bundespolizeidirektion Wien liegen keine Informationen über Interventionen bzw. Vorsprachen anderer Ministerien bzw. Personen in der gegenständlichen Angelegenheit vor.

Im übrigen verweise ich auf den dritten Absatz der Antwort zu Frage 1 .

Zu Frage 4:

Dem Bundesministerium für Inneres liegt bisher nur eine Aussendung der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, in welcher die mündliche Urteilsbegründung auszugsweise wiedergegeben wurde, vor. Darin befindet sich unter Hinweis auf den Entschluß der politischen Führung des Iran, die Opposition im Ausland auszuschalten, auch folgender Passus, der eine Verbindung zu dem Mordanschlag auf Dr. GHASSEMLOU IN Wien herstellt: "Die Tötung des damaligen Vorsitzenden der DPK-I Dr. Abdul Rahman GHASSEMLOU und zwei seiner Vertrauten am 13.7.1989 in Wien sowie die hier abgeurteilte Tat sind Folgen dieses Entschlusses. Der rote Faden, der die Geschehnisse von Wien und Berlin verbindet, ist unübersehbar. Es ist auszuschließen, daß sie auf Konflikte unter kurdischen Oppositionsgruppen zurückzuführen sind".

Nähere Details werden erst der schriftlichen Urteilsausfertigung, die bisher noch nicht vorliegt, entnommen werden können.

Die Bewertung des Österreich-Bezuges im Mykonos-Prozeß und allfällige Schlußfolgerungen daraus im Zusammenhang mit dem in Österreich anhängigen Strafverfahren obliegen primär den Justizbehörden.